



Bericht und Antrag der Vorberatungskommission
betreffend
Simultanübersetzung (Simultanverdolmetschung)
der Grossratsdebatten

2022

Inhaltsverzeichnis

Bericht und Antrag der Vorberatungskommission betreffend Simultanübersetzung (Simultanverdolmetschung) der Grossratsdebatten

I.	Ausgangslage und Anlass für das Projekt	5
	A. Anfrage Rettich betreffend Simultanübersetzung	5
	B. Antrag auf Direktbeschluss Rettich betreffend Erarbeitung von Varianten zur Simultanübersetzung der Grossratsdebatten	5
	C. Beschluss des Grossen Rats	6
	D. Vorgehen und Abklärungen	7
II.	Stellungnahme der Regierung	8
III.	Vernehmlassungsverfahren	9
IV.	Projekt	9
	A. Rechtsfragen zur Simultanübersetzung	9
	B. Bauliche Massnahmen (Dolmetscherarbeitsplätze)	11
	C. Medientechnik	13
	D. Dolmetscherpersonal	14
	E. Exkurs: Automatisierte Simultanübersetzung	16
	F. Würdigung	17
	G. Fazit	19
V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	20
VI.	Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140)	23
	A. Allgemeine Ausführungen	23
	B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	23
	C. Gute Gesetzgebung	24
VII.	Anträge	24
	Revisionsvorlage	27
	Auszug aus dem geltenden Recht	31

Bericht und Antrag der Vorberatungskommission betreffend Simultanübersetzung (Simultanverdolmetschung) der Grossratsdebatten

Chur, 16. März 2022

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrter Herr Landesvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die zur Vorberatung des Antrags auf Direktbeschluss Rettich betreffend Erarbeitung von Varianten zur Simultanübersetzung (Simultanverdolmetschung) der Grossratsdebatten eingesetzte Kommission ad hoc unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag.

I. Ausgangslage und Anlass für das Projekt

A. Anfrage Rettich betreffend Simultanübersetzung

Am 12. Februar 2019 reichte Grossrat Tobias Rettich eine Anfrage betreffend Simultanübersetzung im Grossen Rat ein. Die Antwort der Regierung wurde in der Junisession 2019 im Rat behandelt (GRP 2018/2019, S. 927).

B. Antrag auf Direktbeschluss Rettich betreffend Erarbeitung von Varianten zur Simultanübersetzung der Grossratsdebatten

Am 30. August 2019 reichten Grossrat Tobias Rettich und 80 Mitunterzeichnende einen Antrag auf Direktbeschluss betreffend Erarbeitung von Varianten zur Simultanübersetzung der Grossratsdebatten mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Sprachvielfalt ist ein besonderes Kulturgut des Kantons Graubünden. In Artikel 3 der Kantonsverfassung ist die Gleichwertigkeit der drei Kantons Sprachen Italienisch, Romanisch und Deutsch verankert. Die Drei-

sprachigkeit präsentiert ein Alleinstellungsmerkmal und spiegelt die Diversität unseres Kantons wider. Dennoch ist es heute im Kantonsparlament oft nicht selbstverständlich sich in seiner Muttersprache ausdrücken zu können, ohne dadurch eine klare Benachteiligung zu erfahren. Dieser Zustand stellt eine Diskriminierung des Italienischen und Romanischen dar. Während andere mehrsprachige Kantone die Parlamentsdebatten übersetzen, steht dieses Angebot im Bündner Grossrat nicht zur Verfügung. Im Bericht zur Sprachförderung des Bundes wurde ebenfalls bemängelt, dass die Kantonsregierung ihren Auftrag hinsichtlich Sprachenvielfalt bestenfalls mangelhaft wahrnimmt. Auf politischer Ebene hinkt der Kanton Graubünden seiner Verantwortung in der Sprachförderung hinterher und ist gefordert Massnahmen umzusetzen.

In der auswärtigen Grossratssession 2019 in Pontresina wurde die Thematik der Simultanübersetzung breit diskutiert. Es wurde überparteilich festgehalten, dass dieses Hilfsmittel die Sprachdiskriminierung nicht auflöst, jedoch ein Schritt in Richtung Sprachgleichwertigkeit wäre. Während der Debatte wurden zudem Voten laut, welche nach der Wirkung der Simultanübersetzung gefragt haben. Sowohl konkrete Wirkung als auch pragmatische Umsetzungsmodelle sind umfassend zu prüfen, um eine zielführende und finanzierbare Lösung zu realisieren.

Unsere Sprachvielfalt verdient diese fundierte Betrachtung der Simultanübersetzung. Als einzig dreisprachiger Kanton stellt sich eine passende Umsetzung komplexer dar, als im Rest des Landes, allerdings gilt es anzumerken, dass eine dreisprachige Simultanübersetzung im Parlament auf nationaler Ebene bereits umgesetzt wird. **Gestützt auf Art. 50 des Grossratsgesetzes beantragen daher die Unterzeichnenden, dass eine Ad hoc Kommission eingesetzt wird, welche verschiedene pragmatische Umsetzungsvarianten einer Simultanübersetzung prüft und mögliche Umsetzungsoptionen dem Grossen Rat zur Entscheidung vorlegt.»**

C. Beschluss des Grossen Rats

In der Dezembersession 2019 erklärte der Grosse Rat den Antrag auf Direktbeschluss Rettich auf Antrag der Präsidentenkonferenz mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen für erheblich. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis setzte der Grosse Rat eine ad-hoc-Kommission als vorberatende Kommission ein (VBK Simultanübersetzung). In der nachfolgenden Februarsession 2020 wurden die Mitglieder der Kommission gewählt.

D. Vorgehen und Abklärungen

Die erste Sitzung der VBK Simultanübersetzung fand am 6. November 2020 statt. Die Kommission hörte vier Experten aus verschiedenen Bereichen (Sprachenförderung, Konferenzdolmetscher, Parlamentsdienste mit Simultanübersetzung) an und tauschte sich mit diesen aus.

Die Kommissionsmitglieder einigten sich an dieser ersten Sitzung auf folgende vier Eckpunkte zum weiteren Vorgehen:

- a. Es sollen umsetzbare und sinnvolle Varianten ausgearbeitet und die Resultate dem Grossen Rat vorgelegt werden.
- b. Zentraler Leitfaden soll dabei sein, dass sich jedes Ratsmitglied in seiner Muttersprache ausdrücken kann und dabei von den anderen verstanden wird.
- c. Eine Übersetzung in einzelne Idiome des Romanischen ist – sofern zulässig – nicht weiterzuverfolgen.
- d. Die Simultanübersetzung soll nicht nur innerhalb des Grossen Rats, sondern auch via Live-Stream im Internet erfolgen.

Primär sollen gemäss Kommissionsbeschluss eine Minimal-Variante (Italienisch → Deutsch; Deutsch → Italienisch; Romanisch → Deutsch; Romanisch → Italienisch via Relais Deutsch) und eine Maximal-Variante (zusätzlich Italienisch → Romanisch und Deutsch → Romanisch) weiterverfolgt werden.

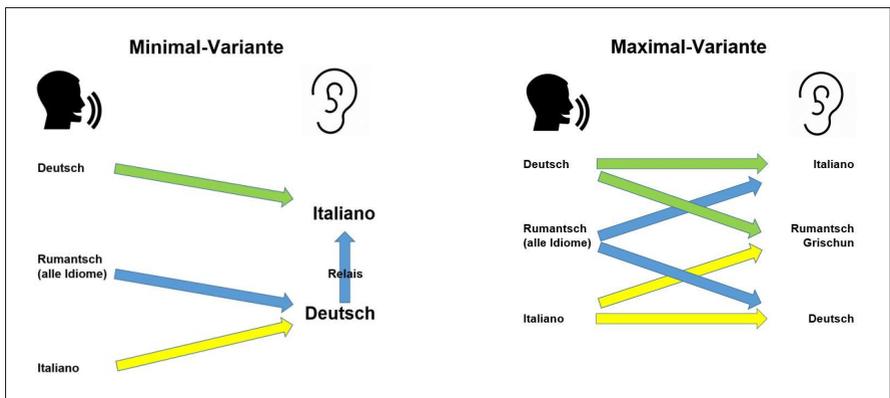


Abbildung 1: Grafische Darstellung Minimal- und Maximal-Variante

Im Anschluss wurden das Hochbauamt (HBA) sowie das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) ersucht, der Kommission verschiedene Fragen zur technischen und rechtlichen Umsetzung der beiden besprochenen Varianten zu beantworten.

Am 25. Juni 2021 fand eine Ausschusssitzung statt, bei der der Kommissionspräsident und der Kommissionsvizepräsident mit dem HBA verschiedene technisch-bauliche Umsetzungsvarianten diskutierten und das weitere Vorgehen festlegten.

Am 5. Juli 2021 ging das vom EKUD in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Andreas Glaser betreffend «Rechtsfragen zur Simultanübersetzung im Grossen Rat» (Gutachten Glaser) beim Ratssekretariat ein.

In einer weiteren Ausschusssitzung vom 1. November 2021 präsentierte das HBA, wie eine Simultanübersetzung im Grossratsgebäude baulich und technisch konkret umgesetzt werden könnte. Der ebenfalls anwesende Dolmetscherexperte überprüfte die diskutierten Varianten auf die Einhaltung der für eine qualitativ hochwertige Simultanübersetzung nötigen Anforderungen. Auch finanzielle Aspekte (Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für bauliche und technische Massnahmen) wurden besprochen.

An der Sitzung vom 6. Dezember 2021 liess sich die Gesamtkommission über die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Abklärungen informieren. Sie fasste dabei verschiedene Beschlüsse zum weiteren Vorgehen und beauftragte das Ratssekretariat mit zusätzlichen Abklärungen sowie der Abfassung eines Berichtsentwurfs.

Am 17. Januar 2022 fand im Auftrag der Kommission ein Informations- und Austauschtreffen des Kommissionspräsidenten mit Vertreterinnen und Vertretern der Lia Rumantscha, der Pro Grigioni Italiano, der Gruppo Rumantscha sowie der Deputazione statt. Der Einbezug der Sprachenorganisationen wie auch der Sprachenvertretungen im Grossen Rat wurde sehr positiv beurteilt und verdankt.

Am 11. März 2022 befasste sich die Kommission mit dem Anliegen des Antrags auf Direktbeschluss Rettich und verabschiedete den vorliegenden Bericht und Antrag.

II. Stellungnahme der Regierung

Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 bot die Kommission der Regierung gestützt auf Art. 72 Abs. 3 GGO sowie in Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen auf die Verwaltung im Falle einer Einführung der Simultanübersetzung Gelegenheit, zum Berichtsentwurf (Stand 25. Februar 2022) Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 16. März 2022 führte die Regierung aus, dass sie sich unsanngemäss nur mit der gebotenen Zurückhaltung zu Fragen äussert, die primär Belange des Grossen Rats betreffen, wie vorliegend der Sprachgebrauch im Ratsbetrieb. Die Regierung bedankte sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für den Einbezug des Departements für Finanzen

und Gemeinden (DFG), des EKUD, des HBA und der Standeskanzlei in die Ausarbeitung des Berichts.

III. Vernehmlassungsverfahren

Die Simultanübersetzung der Grossratsdebatten im Sinne des Antrags auf Direktbeschluss Rettich wirkt sich primär innerhalb des Grossen Rats aus. Die eingesetzte Vorberatungskommission ist sprachlich, parteipolitisch und regional breit abgestützt. Die Sprachenorganisationen sowie die betroffenen Stellen der kantonalen Verwaltung wurden bei der Erarbeitung der Varianten einbezogen. Aus diesen Gründen verzichtete die Kommission auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

IV. Projekt

Die VBK Simultanübersetzung wurde beauftragt, verschiedene pragmatische Umsetzungsvarianten einer Simultanübersetzung zu prüfen und mögliche Umsetzungsoptionen dem Grossen Rat zur Entscheidung vorzulegen. Die nachfolgenden Kapitel, welche die gewonnenen Erkenntnisse der Kommission festhalten, befassen sich mit den folgenden Themengebieten:

- Rechtsfragen zur Simultanübersetzung (Kapitel A)
- Bauliche Massnahmen (Dolmetscherarbeitsplätze) (Kapitel B)
- Medientechnik (Kapitel C)
- Dolmetscherpersonal (Kapitel D)
- Exkurs: Automatisierte Simultanübersetzung (E)

Zum Schluss folgen eine Würdigung der Abklärungsergebnisse durch die Kommission (Kapitel F) und ein Fazit (Kapitel G).

A. Rechtsfragen zur Simultanübersetzung

Die Kommission hat zwei Varianten der Simultanübersetzung näher geprüft. Zum einen zog sie eine Minimal-Variante in Betracht, wonach vier Übersetzungen der Debatten stattfinden: Italienisch → Deutsch; Deutsch → Italienisch; Romanisch → Deutsch; Romanisch → Italienisch. Daneben wurde eine Maximal-Variante erwogen, bei der zusätzlich die folgenden Übersetzungen erfolgen: Italienisch → Romanisch; Deutsch → Romanisch.

Das vom EKUD bei Prof. Glaser erfragte Gutachten sollte insbesondere Klarheit darüber verschaffen, ob auch die Minimal-Variante rechtlich zu-

lässig sein könnte. Im Gutachten wird die Minimal-Variante unter verschiedenen juristischen Aspekten geprüft. Nachfolgend sind die wichtigsten Erkenntnisse dieses Gutachtens zusammengestellt:

Zur Frage, ob die Minimal-Variante vor dem Hintergrund der Sprachengesetzgebung überhaupt zulässig ist bzw. ob der Rechtsanspruch eines einzelnen Ratsmitglieds oder auch einer Einzelperson der Kantonsbevölkerung auf Übersetzung in alle Kantons Sprachen einer Reduktion auf die wichtigsten Übersetzungswege gemäss Minimal-Variante entgegensteht: *«Die Sprachengesetzgebung des Kantons Graubünden und die konkretisierenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe regeln die Simultanübersetzung nicht. Insbesondere der Rechtsanspruch eines einzelnen Ratsmitglieds oder auch einer Einzelperson der Kantonsbevölkerung auf Übersetzung in alle Kantons Sprachen steht einer Reduktion auf die wichtigsten Übersetzungswege gemäss Minimal-Variante nicht entgegen. Die betreffenden Ansprüche gelten zum einen nur für schriftliche Äusserungen und zum anderen nur im individuellen Kontakt der Bürgerinnen und Bürger mit den kantonalen Behörden. Auf öffentliche Äusserungen in mündlicher Form finden sie keine Anwendung.»*

Zur Frage, ob es andere Gründe gibt, die aus sprachrechtlichen Sicht gegen die Umsetzung der Minimal-Variante sprechen: *«Andere sprachrechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen die Umsetzung der Minimal-Variante. Sie verstösst weder gegen den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Amtssprachen (Art. 3 Abs. 1 KV) noch gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Sprache (Art. 8 Abs. 2 BV).»*

Zur Frage, welche Möglichkeiten für eine Variante zwischen Minimal- und Maximal-Variante denkbar wären: *«Der Verzicht auf eine Übersetzung aus dem Italienischen in das Rätoromanische ist aus verfassungsrechtlicher Sicht schwieriger zu begründen als der Verzicht auf die Übersetzung vom Deutschen in das Rätoromanische. Als Variante zwischen der Minimal- und der Maximal-Variante läge es demnach nahe, als fünften Weg die Übersetzung vom Italienischen in das Rätoromanische hinzuzunehmen.»*

Zur Frage, ob der Grundsatzentscheid, auf eine Übersetzung in einzelne Idiome des Romanischen zu verzichten, vor der Sprachengesetzgebung standhält: *«Bei Umsetzung der Minimal-Variante fände ohnehin keine Übersetzung in das Rätoromanische statt, sodass sich die Frage, ob diese in die Idiome oder in Rumantsch Grischun erfolgen müsste, nicht stellt. Ein Konflikt mit der Sprachengesetzgebung wäre daher von vornherein ausgeschlossen. Selbst wenn aber eine Übersetzung in das Rätoromanische vorgenommen würde, dürfte diese auf der Grundlage der Sprachengesetzgebung in Rumantsch Grischun erfolgen.»*

Zur Frage, welche weitergehenden rechtlichen Auswirkungen die Einführung einer Simultanübersetzung haben kann: *«Die Einführung der Simul-*

tanübersetzung hätte auch bei fehlerhaften Übersetzungen oder technischen Ausfällen grundsätzlich keine rechtlichen Auswirkungen auf die Gültigkeit von Abstimmungen im Grossen Rat. Die Rechtsnatur der Bestimmung zur Simultanübersetzung als blosse Ordnungsvorschrift liesse sich durch eine entsprechende Formulierung und die Verankerung auf Verordnungsstufe klarstellen.»

Zwar bestehen gewisse Zweifel, ob ein Verzicht auf eine Übersetzung vom Italienischen ins Romanische verfassungsrechtlich vertretbar ist. Die Minimal-Variante dient jedoch ebenfalls der Verständigung und dem Austausch zwischen den Sprachregionen und kommt beiden Minderheitensprachen zugute. Somit würde der Grosse Rat mit der Reduktion auf die Minimal-Variante seinen Spielraum nicht überschreiten, *«wenn er auch insoweit auf die tatsächlichen soziolinguistischen Gegebenheiten und damit auf ein perfektes passives Verständnis der deutschen Sprache seitens der Angehörigen der rätoromanischen Sprachgruppe abstellt.»*

Das Fazit des Gutachtens ist somit, dass der Grosse Rat auf die Maximal-Variante mit Übersetzung ins Romanische verzichten darf, sofern sprachpolitische und/oder finanzielle Gründe vorliegen. Der Grosse Rat verfügt also über weitgehende Freiheit bei der rechtlichen Ausgestaltung der Simultanübersetzung.

B. Bauliche Massnahmen (Dolmetscherarbeitsplätze)

Für ein angemessenes Simultandolmetschen sind die bestmögliche Einhaltung der ISO-Normen für die Kabinen und gute Sicht auf die sprechende Person und, wenn möglich, auf den gesamten Saal wichtig. Die Übersetzung ist aber auch – eine gute Bildqualität und Grossaufnahme der sprechenden Person vorausgesetzt – via Bildschirm möglich. Beim Simultandolmetschen handelt es sich um eine Tätigkeit, die höchster Konzentration bedarf. Es sind regelmässige Pausen erforderlich. Deshalb wird jeweils in Zweier- oder Dreier-Teams mit abwechselnden Einsätzen von 30 bis 45 Minuten gearbeitet. Die jeweils pausierenden Übersetzerinnen und Übersetzer benötigen hierfür einen Rückzugsraum.

Zurzeit verfügt das Grossratsgebäude nicht über geeignete Räumlichkeiten, um eine Simultanübersetzung zu gewährleisten. Notwendig ist darum insbesondere der Einbau von Dolmetscherkabinen sowie eines Rückzugsraums für die Übersetzerinnen und Übersetzer.

Die VBK Simultanübersetzung hat in Zusammenarbeit mit dem HBA und dem Ratssekretariat sieben Varianten zum Einbau der erforderlichen Infrastruktur geprüft:

- a. Variante Untergeschoss: Die Variante sieht vor, dass die Dolmetscherkabinen im Untergeschoss des Grossratsgebäudes, bei der Garderobe, eingebaut werden. Dies ist keine realistische Option, da die arbeitsrechtlichen Anforderungen an einen angemessenen Arbeitsplatz an dieser Stelle nicht erfüllt werden können. Zudem wird die Räumlichkeit weiterhin als Garderobe fungieren müssen.
- b. Variante Saal: Die Platzierung der Dolmetscherkabinen im Grossratsaal ist baulich-technisch nicht umsetzbar. Der Saal verfügt nicht über die notwendige Freifläche für den Einbau von Dolmetscherkabinen.
- c. Variante Foyer: Auch im Foyer vor dem Grossratsaal ist aus baulichen und sicherheitstechnischen Gründen ein Einbau von Dolmetscherkabinen unrealistisch. Die Räumlichkeit wird heute bereits rege genutzt und für den Einbau von Dolmetscherkabinen besteht darüber hinaus nicht genügend Freifläche.
- d. Variante Obergeschoss: Auch das Obergeschoss fällt für die Einrichtung von Dolmetscherkabinen ausser Betracht. Die Sitzungszimmer werden während und auch ausserhalb der Session rege genutzt. Die Nutzung dieser Sitzungszimmer ist auch in Zukunft notwendig, weil grosse Sitzungszimmer in der kantonalen Verwaltung Mangelware sind und in absehbarer Zukunft auch bleiben werden. Gerade aus diesem Grund wurde das Obergeschoss zuletzt 2019 umgebaut.
- e. Variante ausserhalb des Grossratsgebäudes: Bei dieser Variante wurde insbesondere die Unterbringung der Dolmetscherkabinen im RTR-Gebäude an der Masanserstrasse 2 (gegenüber des Grossratsgebäudes) in Betracht gezogen. Auch dies ist jedoch keine realistische Option. Es wären fixe Installationen im RTR-Gebäude erforderlich. Somit müssten die Räumlichkeiten, auch wenn sie nur während den Sessionen genutzt würden, ganzjährig gemietet werden. Dies wäre mit unverhältnismässigen Kosten verbunden. Zudem bestehen Fragezeichen bezüglich des Raumangebots und der Nachhaltigkeit.
- f. Variante Presseraum: Es ist ebenfalls unrealistisch, mehrere der im Obergeschoss des Grossratsgebäudes den Medien zur Verfügung gestellten Kabinen durch Dolmetscherkabinen zu ersetzen. Den berichtserstattenden Medien stehen zurzeit fünf Kabinen und ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Mehrere dieser Räumlichkeiten müssten für den Einbau von Dolmetscherkabinen aufgegeben werden. Die Medienkabinen werden jedoch von Journalistinnen und Journalisten aus verschiedenen Sparten (TV, Radio und Presse) rege genutzt. Durch die Umnutzung als Dolmetscherkabinen käme nicht mehr jede Sendeanstalt in den Genuss einer eigenen Räumlichkeit. Eine angemessene Berichterstattung über die Grossratssessionen im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wäre damit nicht mehr gewährleistet.

- g. Variante Tribüne: Angedacht sind zwei Dolmetscherkabinen, wobei eine Kabine (Bodenfläche 6.8m²) am (aus Sicht des Standespräsidiums) rechten Rand der Tribüne eingebaut werden soll, während die zweite Kabine (Bodenfläche 5.3m²) am linken Rand platziert werden würde. Die Übersetzerkabine am rechten Tribünenrand soll hindernisfrei zugänglich sein. Für den Einbau dieser Kabinen wäre eine Reduktion der Publikumsitzplätze in einem nicht zu vernachlässigenden Mass erforderlich. Durch Massnahmen wie z.B. den Einbau zusätzlicher Sitzplätze im mittleren Bereich der Tribüne könnte der Sitzplatzverlust jedoch reduziert werden.

Der Einbau einer dritten Kabine auf der Zuschauertribüne ist schwierig und der Architektur des Innenraums abträglich. Zudem würde das Problem des Sitzplatzverlusts zusätzlich verschärft; von einer eigentlichen Zuschauertribüne könnte dann keine Rede mehr sei.

Aus den dargelegten Gründen erachtet die Kommission einzig die Tribüne als geeigneten Ort für den Einbau von Dolmetscherkabinen. Der Rückzugsraum für das Dolmetscherpersonal soll mit Tageslicht in jenem Bereich der Medienräumlichkeiten (Bodenfläche 8.7m²) geschaffen werden, wo keine Medienarbeitsplätze tangiert sind.

C. Medientechnik

Heute ist im Grossratssaal ein Konferenzsystem installiert, welches die Verstärkung von Audiosignalen von den Präsidiums- und Delegiertenplätzen aus ermöglicht. Somit werden die Sitzungsteilnehmenden im ganzen Saal gehört und eine Steuerung der Sitzung ist mittels Sprechfreigaben möglich. Eine Dolmetscherfunktionalität ist gegenwärtig nicht vorhanden. Ein einfaches Kamerasystem ist (grundsätzlich unabhängig vom Konferenzsystem) vorhanden, um Bildsignale für das Webstreaming zur Verfügung zu stellen.

Das bestehende Konferenzsystem ist aus technischer Sicht nahezu am Ende seiner «Lebensdauer» angelangt. Voraussichtlich muss das System deshalb – unabhängig von der Einführung einer Simultanübersetzung – in den nächsten ein bis drei Jahren ausgewechselt werden.

Für eine Simultanübersetzung sind die folgenden drei zusätzlichen Elemente beziehungsweise Funktionen nötig:

- a. Hochwertiges Kamerasystem: Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen die Sprechenden gut sehen können. Da es keine Möglichkeit gibt, Dolmetscherkabinen so zu installieren, dass von dort aus sämtliche Rats- und Regierungsmitglieder gesehen werden können, ist eine hochwertige Bildübertragung unumgänglich. Das Kamerasystem könnte auch für

andere Zwecke verwendet werden, so z.B. für Videokonferenzen oder hochqualitatives Webstreaming.

- b. Arbeitskonsole/Steuerpult: Eine solche Vorrichtung ist notwendig, um die Bildanzeige und Tonwiedergabe per Kopfhörer und Mikrofon zu den Dolmetscherinnen und Dolmetschern in ihrer geschlossenen Kabine zu steuern.
- C. Einspeisung des übersetzten Dolmetschersignals in das Konferenzsystem: Dies ermöglicht, dass die Übersetzung im Saal von den jeweils Interessierten gehört werden kann.

Die drei vorstehend genannten Zusatzfunktionen können auf zwei Arten erreicht werden:

- a. Ergänzung bestehendes Konferenzsystem: Denkbar ist, das bestehende Konferenzsystem mit Dolmetscherarbeitsplätzen und einer -zentrale sowie neuen Videokameras zu ergänzen. Die Übermittlung der übersetzten Signale an die Sessionsteilnehmenden würde mittels eines Infrarot-Systems auf spezielle Kopfhörer erfolgen. Diese Ergänzungen würden zwischen 220000 Franken und 350000 Franken kosten; hinzu kommen jedoch die oben erwähnten, unausweichlichen Kosten für den Ersatz der veralteten Anlage von 200000 Franken.
- b. Gesamterneuerung: Es würden – nebst den Dolmetscherarbeitsplätzen – eine neue Zentrale, ein neues Konferenzsystem (wobei der Einbau in die bestehenden Tischausschnitte möglich ist) sowie neue Videokameras installiert; die erst kürzlich neu angeschafften Mikrofone könnten beibehalten werden. Die übersetzten Signale würden den Sessionsteilnehmenden mittels Konferenzsystem auf am Platz zu installierende Kopfhörer übermittelt. Diese Erneuerung wäre – je nach Ausstattung – mit voraussichtlichen Kosten von rund 650000 Franken verbunden.

D. Dolmetscherpersonal

Für eine qualitativ angemessene Simultanübersetzung sind gut ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher von grosser Bedeutung. Beim Dolmetschen wird zwischen A-, B- und C-Sprachen unterschieden. Die A-Sprache ist die Muttersprache. Die B-Sprache ist eine Fremdsprache, welche die dolmetschende Person erlernt hat und so gut beherrscht, dass sie von dieser und in diese Sprache übersetzen kann. Die C-Sprache ist eine Fremdsprache, welche die dolmetschende Person zwar versteht, in die sie aber nicht übersetzen kann; möglich ist bei C-Sprachen nur die Übersetzung von der C-Sprache in die A- oder B-Sprache.

Neben den Sprachkenntnissen ist eine gute Vorbereitungsarbeit für die Übersetzung zentral. Dazu gehören das Studium der Unterlagen (z.B. die Botschaften zu den Sachgeschäften oder die Antworten der Regierung auf parlamentarische Vorstösse). Je komplizierter das Thema, desto wichtiger ist die Vorbereitung. Es ist nach Angabe der Fachperson aber ausdrücklich nicht notwendig, dass diese Unterlagen schon in sämtlichen für die Simultanübersetzung benötigten Sprachen vorhanden sind. Es gehört zur Vorbereitungsarbeit des Dolmetscherpersonals, sich den für die Simultanübersetzung notwendigen Wortschatz aufzubereiten.

Die Simultanübersetzung setzt auch nicht voraus, dass sämtliche Voten von Ratsmitgliedern vorbereitet und den Dolmetschenden im Voraus zugesandt werden. Spontane Voten sind weiterhin möglich und laut Fachpersonen oft einfacher zu dolmetschen als abgelesene Voten. Werden jedoch vorbereitete Voten verlesen, kann es den Übersetzenden helfen, wenn ihnen diese vorgängig zugestellt werden.

Um eine Übersetzung ins Romanische garantieren zu können, bedürfte es pro Session mindestens zweier Personen, welche italienische und/oder deutsche Voten ins Romanische übersetzen. Dolmetschende, welche das Romanische als A- oder B-Sprache beherrschen und somit ins Romanische übersetzen können, sind sehr selten. Es ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass nicht bei jeder Session genügend Dolmetschende zur Verfügung stehen, welche ins Romanische übersetzen können. Für die Umsetzung der Maximal-Variante müsste aller Voraussicht nach Personal eigens für die Übersetzungstätigkeit ins Romanische ausgebildet werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Übersetzung ins Romanische eine Übersetzung ins Rumantsch Grischun erfolgen müsste, weil dies die Amtssprache ist und eine Übersetzung in sämtliche Idiome nicht möglich ist. Rumantsch Grischun ist aber primär eine Schriftsprache und wird im Alltag selten bis nie gesprochen. Übersetzende mit Rumantsch Grischun als A-Sprache (Muttersprache) gibt es somit nicht.

Bei Simultanübersetzungen wird in Teams mit abwechselnden Einsätzen von 30 bis 45 Minuten gearbeitet. Pro Übersetzungsweg sind für halbe Sessionstage zwei Personen im Team nötig, für ganze Sessionstage drei. Für eine zweieinhalbtägige Session ist somit pro Übersetzungsweg mit einem Personalaufwand von acht Dolmetsch-Arbeitstagen zu rechnen (ein Halbtag mit zwei Personen und zwei ganze Tage mit drei Personen). Für die Pausen ist den Übersetzenden ein Rückzugsraum zur Verfügung zu stellen.

Ein Dolmetsch-Arbeitstag kostet derzeit 1500 Franken. Die Maximal-Variante benötigt 24 Dolmetsch-Arbeitstage (drei Übersetzungswege, also drei Teams à acht Dolmetsch-Arbeitstage) pro Session und führt zu Kosten in Höhe von rund 36000 Franken. In einem Jahr mit sechs ordentlichen Sessions würden sich die Personalkosten dabei also auf ca. 216000 Franken

belaufen. Zur Umsetzung der Minimal-Variante sind 16 Dolmetsch-Arbeitstage pro Session notwendig (zwei Übersetzungswege, also zwei Teams à acht Dolmetsch-Arbeitstage). Die Personalkosten würden sich auf etwa 24000 Franken pro Session und auf ca. 144000 Franken jährlich belaufen.

Bei beiden Varianten sind für Koordinations- und Administrativarbeiten zusätzliche Kosten von ca. 2000 Franken pro Jahr zu erwarten.

Der Übersetzungsdienst der Standeskanzlei verfügt nicht über ausreichend Personal mit entsprechender Ausbildung, um die Simultanübersetzung im angedachten Sinn anbieten zu können. Die Dienstleistung der Simultanübersetzung müsste deshalb extern eingekauft werden. Aufgrund der nicht sehr häufigen Einsätze ist davon auszugehen, dass pro Session mit den jeweils verfügbaren Dolmetscherinnen und Dolmetschern ein Vertrag über die Dienstleistung abzuschliessen sein wird.

E. Exkurs: Automatisierte Simultanübersetzung

Ganz generell gilt für automatisierte Übersetzungen, dass es zwar Software und Programme zur Spracherkennung gibt, die punktuell zur Verbesserung der Verständigung eingesetzt werden. Eine sprachliche und inhaltliche Qualität wie bei der menschlichen Übersetzung wird heute aber noch nicht erzielt. Hinzu kommt, dass bei automatisierten Übersetzungen Elemente in den Voten wie emotionale Färbung, Nuancen oder bewusst «verdrehte» Formulierungen (z.B. ironische Äusserungen), die in einer Parlamentsdebatte von besonderer Wichtigkeit sind, nicht angemessen berücksichtigt werden.

Es besteht in der Fachwelt Einigkeit darüber, dass es noch einige Jahre dauern wird, bis diese Programme praxistauglich sein werden; wie schnell die technische Entwicklung tatsächlich verläuft, ist heute kaum abzuschätzen.

In Bezug auf automatisierte Übersetzungen ins Romanische bzw. aus dem Romanischen informierte der Vorsteher des EKUD den Grossen Rat in der Dezembersession 2021 über Projekte von Radiotelevisiun Svizra Rumantscha (RTR) und der Fachhochschule Graubünden (FHGR) zur automatisierten Transkription und Übersetzung verschiedener Idiome des Romanischen. Auf Nachfrage des Ratssekretariats informierte RTR mit E-Mail vom 17. Januar 2022 über den Stand seines Projekts. Da dieses keine «speech-to-speech»-Übersetzung umfasst, ist es im Zusammenhang mit der Simultanübersetzung der Grossratsdebatten nicht direkt von Belang. Die FHGR teilte am 21. Februar 2022 ebenfalls mit, dass sie derzeit kein Projekt am Laufen habe, das die Entwicklung einer automatisierten «speech-to-speech»-Übersetzung zum Ziel habe. Sollte die Kommission bzw. der Grosse Rat jedoch ein solches Projekt lancieren wollen, könne man sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen.

Es ist somit heute nicht davon auszugehen, dass eine automatisierte Simultanübersetzung aus dem Romanischen ins Deutsche, welche den Anforderungen für eine zweckmässige Übersetzung der Grossratsdebatten entspricht, in den nächsten Jahren entwickelt wird, geschweige denn verfügbar ist.

Es dürfte sich aber lohnen, den Entwicklungs- und Qualitätsstand von automatisierten Simultanübersetzungen mittel- bis längerfristig erneut zu prüfen.

F. Würdigung

Die Kommission wurde beauftragt, verschiedene pragmatische Umsetzungsvarianten einer Simultanübersetzung der Grossratsdebatten zu prüfen und dem Grossen Rat mögliche Umsetzungsoptionen zur Entscheidung vorzulegen. Die Kommission hat rechtliche, bauliche, medientechnische, personelle und finanzielle Aspekte in ihre Erwägungen miteinbezogen. Sie stellt dabei allgemein fest, dass für eine pragmatische Umsetzung der Simultanübersetzung wenig Spielraum besteht. Nachfolgend werden die Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit der Minimal-Variante und der Maximal-Variante zusammengetragen und gewürdigt.

Als zentrale Prämisse geht die Kommission davon aus, dass jedes Ratsmitglied mit romanischer Muttersprache neben Romanisch auch Deutsch (und/oder Italienisch) versteht. Dasselbe gilt für die interessierten romanischsprachigen Bürgerinnen und Bürger, welche vom Live-Stream-Angebot Gebrauch machen.

Damit ist eine Grundlage vorhanden, die laut Gutachten Glaser bewirkt, dass der Verzicht auf die Übersetzung ins Romanische rechtlich haltbar und somit auch die Umsetzung der Minimal-Variante zulässig ist.

Andererseits fällt damit auch nicht so stark ins Gewicht, dass bei der Maximal-Variante die Sessionsteilnehmenden in ihrer bevorzugten Sprache reden und in dieser Sprache zuhören können, während bei der Minimal-Variante romanischsprechende Teilnehmende ihre Voten zwar in ihrer Muttersprache halten können, Voten in einer der anderen Kantonssprachen aber nicht auf Romanisch anhören können.

Für die Umsetzung der Minimal-Variante spricht schliesslich auch, dass diese sich am objektiv Möglichen orientiert, wohingegen die Maximal-Variante heute praktisch nicht umsetzbar ist.

Für den Einbau der Dolmetscherkabinen eignet sich wie oben dargelegt lediglich die Zuschauertribüne des Grossratsgebäudes. Die Maximal-Variante kann nur mit mehr als zwei gleichzeitig übersetzenden Personen umgesetzt werden, weshalb hierfür zwingend eine dritte Dolmetscherkabine auf der Tribüne zu installieren wäre. Namentlich der grosse Sitzplatzverlust für das Pub-

likum und der unverhältnismässige Eingriff in die Architektur des Grossratsgebäudes sprechen nach Einschätzung der Kommission dafür, auf den Einbau einer dritten Dolmetscherkabine und somit auch auf die Umsetzung der Maximal-Variante zu verzichten. Zwar hat auch die Minimal-Variante einen Sitzplatz-Abbau um ca. die Hälfte zur Folge, welcher sich jedoch durch die vorgesehene Einführung eines qualitativ guten Live-Streams kompensieren lässt.

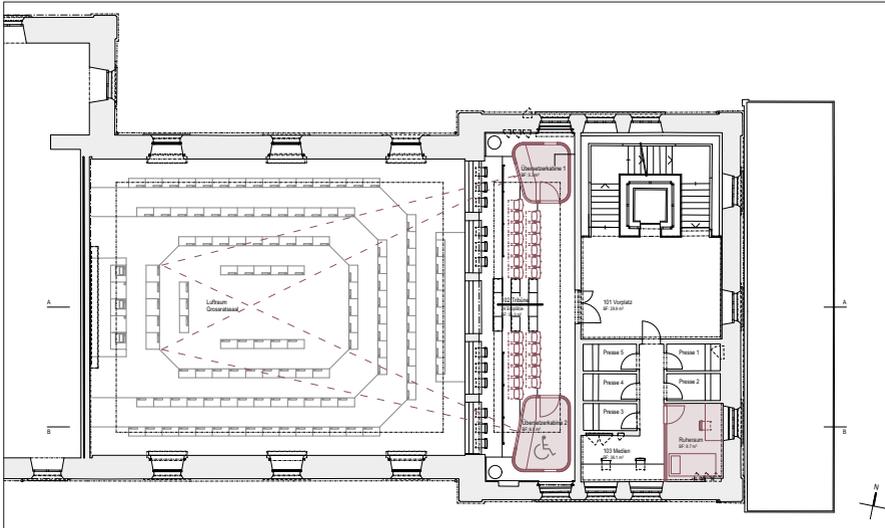


Abbildung 2: Plan Einbau Dolmetscherkabinen/Rückzugsraum im 1. OG des Grossratsgebäudes

Aus medientechnischer Sicht ist es nicht relevant, ob die Minimal- oder die Maximal-Variante umgesetzt wird. Angesichts des Alters der heutigen Installationen und im Hinblick auf eine möglichst zukunftsorientierte Nutzung des Gebäudes empfiehlt die Kommission dringendst, die Gesamterneuerung ohnehin ins Auge zu fassen, zumal der Mehrwert einer technologisch zukunftsgerichteten Anlage die höheren Kosten von zwischen 100 000 und 200 000 Franken wettmacht.

Aufgrund des kleinen Anwendungsfelds gibt es schweizweit nur eine Handvoll Personen, die in der Lage sind, aus dem Romanischen (und zwar aus sämtlichen Idiomen) ins Deutsche zu dolmetschen. Es dürfte gemäss konkreten Abklärungen in Fachkreisen jedoch möglich sein, aus diesem Kreis einen Pool mit einer ausreichenden Anzahl Personen zu bilden, so dass bei der Minimal-Variante grundsätzlich für jede Session genügend Dolmetschende engagiert werden können. Für die Umsetzung der Maximal-

Variante, die mehr Personal für die Romanisch-Übersetzungen voraussetzt, kann dies nicht gewährleistet werden.

Während der Landessionen des Grossen Rats wird das Grossratsgebäude jeweils für rund vier Monate nicht zu Sessionszwecken genutzt. Sollte der Grosse Rat in der Aprilsession 2022 den Anträgen der Kommission folgen und die Simultanübersetzung der Grossratsdebatten einführen sowie gemäss dem Antrag der Präsidentenkonferenz die Durchführung der Landession turnusgemäss auf die Junisession 2023 beschliessen, könnten die baulichen und technischen Massnahmen im Sommer 2023 umgesetzt werden. Nach Vornahme der Belastungsprobe der neuen Anlagen in der Augustsession 2023 wäre es somit – Unvorhergesehenes selbstredend vorbehalten – möglich, in der Oktobersession 2023 mit der Simultanübersetzung der Grossratsdebatten zu starten.

G. Fazit

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Simultanübersetzung der Grossratsdebatten in Form der rechtlich zulässigen, baulich möglichen und praktisch umsetzbaren Minimal-Variante (Italienisch → Deutsch; Deutsch → Italienisch; Romanisch → Deutsch; Romanisch → Italienisch via Relais) einzuführen ist. Die Übersetzungen sollen sowohl dem Grossen Rat als auch via Live-Stream der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die einmaligen sowie die wiederkehrenden Kosten stehen in einem vertretbaren Verhältnis zum praktischen und vor allem auch zum ideellen Nutzen der Simultanübersetzung. Zur Umsetzung sollen zwei Dolmetscherkabinen im Tribünenbereich des Grossratsgebäudes und zusätzlich ein Rückzugsraum für die Dolmetschenden in den Medienräumlichkeiten eingerichtet werden. Das Konferenzsystem soll einer Gesamterneuerung unterzogen werden, damit eine Simultanübersetzung möglich wird.

Die Maximal-Variante (und somit die Übersetzung von und in jede kantonale Amtssprache) ist schon aus baulichen Gründen im Grossratsgebäude nahezu nicht praktikabel. Hinzu kommen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit grosse Probleme bei der Rekrutierung von geeignetem Personal für die Übersetzung ins Romanische. Der tatsächliche Bedarf für die Übersetzung ins Romanische und insbesondere ins Rumantsch Grischun kann als gering bezeichnet werden. Nicht zu vernachlässigen ist auch der finanzielle Mehraufwand im Vergleich zur Minimal-Variante. Die Kommission verzichtet deshalb darauf, dem Grossen Rat auch die Maximal-Variante zu unterbreiten.

Dieser Entscheid wird auch von den Sprachenorganisationen gestützt. Sowohl die Lia Rumantscha als auch die Pro Grigioni Italiano unterstüt-

zen die Einführung der Simultanübersetzung in Form der Minimal-Variante. Damit werde die Verwendung des Romanischen und des Italienischen in den Debatten gefördert und diese Sprachen würden hörbar gemacht, seien somit präsent, normal und Alltag. Die Simultanübersetzung könnte insbesondere bei den Printmedien ein größeres Interesse daran wecken, die Parlamentsreden zum Teil auch direkt zu übernehmen. Dies würde dazu beitragen, das Interesse und die Nähe der Bevölkerung zur Arbeit des Kantonsparlaments zu erhöhen. Die Simultanübersetzung steigere bestenfalls auch die Bereitschaft von romanisch- und italienischsprechenden Bürgerinnen und Bürger, sich für Grossratswahlen aufstellen zu lassen, weil so alle davon ausgehen können, dass ihre in der Muttersprache gehaltenen Voten von allen anderen verstanden werden. Ausdrücklich begrüsst wird namentlich die geplante Übersetzung des Live-Streams, die bewirke, dass auch die Bevölkerung zuhause – ungeachtet ihrer Muttersprache – die Voten versteht und den Debatten folgen kann.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Einbau von zwei Dolmetscherkabinen auf der Tribüne sowie eines Rückzugsraums in den Medienräumlichkeiten zieht gemäss Grobkostenberechnung des HBA Kosten von voraussichtlich 375 000 Franken mit sich (357 000 Franken für bauliche Arbeiten, 18 000 Franken für Baunebenkosten).

Die Kosten für die Erneuerung der gesamten Medientechnik belaufen sich auf rund 650 000 Franken. Weil der reine Ersatz des bestehenden Konferenzsystems gemäss Angaben des HBA rund 200 000 Franken kosten dürfte und dieser Ersatz aus technischer Sicht sowieso nötig ist, sind die Investitionen in diesem Umfang als «Ohnehin-Kosten» zu betrachten. Die simultanübersetzungsbedingten Nettomehrkosten bei einer Gesamterneuerung des Systems belaufen sich somit auf rund 450 000 Franken. Zusätzliche, wiederkehrende Kosten für die Bedienung der Anlage sowie Unterhalts- und Wartungskosten sind mittel- bis langfristig nicht zu erwarten. Jedoch wird zumindest in einer Anfangsphase während der Session ein Techniker vor Ort sein müssen, um technische Probleme sofort beheben zu können. Es sind somit für die Anlagebetreuung vor Ort während der ersten paar Sessionen wiederkehrende Kosten von rund 4000 Franken pro Session einzuberechnen.

Weitere Fixkosten für die baulichen Massnahmen sind die Vorbereitungsarbeiten (30 000 Franken), die Ausstattungskosten (10 000 Franken) sowie eine Reserve von 105 000 Franken.

In finanztechnischer Hinsicht würde für die Realisierung der Umbauarbeiten ein Budgetkredit ausreichen, da es sich um ein Bauprojekt handelt,

das innert einem Jahr abgeschlossen ist. Weil der Grosse Rat jedoch einen Budgetkredit nicht zum Vorneherein beschliessen kann und die Finanzierung idealerweise zusammen mit dem Umsetzungsentscheid sicherzustellen ist, scheint hier ein Verpflichtungskredit-Beschluss des Grossen Rats sinnvoll.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Finanzhaushaltverordnung (FHV; BR 710.110) hat der Verpflichtungskredit alle nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zusammengehörenden und in der Finanzbuchhaltung zu erfassenden Aufwände und Erträge oder Ausgaben und Einnahmen zu umfassen, die nach der Genehmigung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind. In den Verpflichtungskredit sind somit sowohl die Kosten für den Einbau von zwei Dolmetscherkabinen sowie eines Rückzugsraums als auch die Kosten für die Erneuerung der gesamten Medientechnik aufzunehmen.

Art. 7 Abs. 3 FHV sowie die entsprechenden Praxisfestlegungen des DFG bestimmen, dass bei einem Vorhaben, das sowohl frei bestimmbare als auch gebundene Ausgaben enthält, diese im Detail auszuweisen sind. Wie dargelegt handelt es sich bei den Kosten für den Einbau von zwei Dolmetscherkabinen auf der Tribüne sowie eines Rückzugsraums um Neuinvestitionen, die als frei bestimmbar einzustufen sind. Bei den Kosten für den Ersatz und Ausbau der Medientechnik sind hingegen die «Ohnehin»-Kosten als gebundene Kosten zu betrachten, während die übrigen Kosten ebenfalls als frei bestimmbar zu beurteilen sind. Der sämtliche einmaligen Kosten umfassende Verpflichtungskredit von 1170000 Franken enthält somit gesamthaft frei bestimmbare Ausgaben von 970000 Franken (357000 plus 450000 plus 163000 Franken) und gebundene Ausgaben von 200000 Franken.

Für die Umsetzung des Verpflichtungskredits ist ein Einzelkredit einzurichten. Dieser wird mit Vorteil in der Rubrik 1000 Grosser Rat aufgenommen.

Die Frage nach dem Finanzreferendum richtet sich gemäss Praxis ausschliesslich nach den frei bestimmbaren Ausgaben (RB 952/2012). Diese betragen wie dargelegt 970000 Franken und überschreiten somit die Schwelle für das Finanzreferendum von 1 Million Franken (Art. 17 Abs. 1 der Kantonsverfassung) nicht.

Für den Einsatz und die Koordination des extern beizuziehenden Dolmetscherpersonals sind bei der Minimal-Variante wiederkehrende Kosten von ca. 24500 Franken pro Session zu erwarten. Pro Jahr bedeutet dies Kosten von rund 144000 Franken. Je nach Modell für die Rekrutierung und Bereitstellung des Dolmetsch-Personals ist hier Beschaffungsrecht anwendbar und ein Submissionsverfahren durchzuführen.

Die bei der Standeskanzlei anfallenden Mehrkosten sind schwierig abzuschätzen. Weil das Grossratsprotokoll ein Wortlautprotokoll ist und auch bleiben soll, werden auch künftig nur die tatsächlich gehaltenen Voten ins Protokoll aufgenommen und die Simultanverdolmetschungen werden nicht

protokolliert. Da – wie von der Fachperson bestätigt – keine zusätzlichen Übersetzungen der Verhandlungsgrundlagen notwendig sind, beschränkt sich der Mehraufwand bei der Standeskanzlei bzw. konkret beim Übersetzungsdienst darauf, mehr Transkriptionsarbeit zu leisten. Gestützt auf den bisherigen Transkriptionsaufwand und davon ausgehend, dass künftig sämtliche italienisch- und romanischsprachigen Ratsmitglieder ihre Voten in ihrer Muttersprache halten, ist grob geschätzt mit einem personellen Mehraufwand im Umfang von 20 Stellenprozenten in der Lohnklasse 19 zu rechnen. In Zahlen entspricht dies jährlich rund 40000 Franken. Weil gleichzeitig der (von einem externen Anbieter geleistete) Aufwand für die Transkription der deutschen Voten entsprechend zurückgeht und Kosten von rund 10000 Franken eingespart werden können, ist von einem Nettomehraufwand beim Übersetzungsdienst von jährlich rund 30000 Franken auszugehen.

Das Angebot eines bildmässig aufgewerteten und übersetzten Live-Streams während der Session wird hingegen einigen Initialaufwand mit sich bringen. Auch wird die Aufbereitung und Aufschaltung während der Session ebenfalls gewisse Ressourcen binden. Es wird erst bei der Umsetzung der Simultanübersetzung erkennbar sein, ob dieser Mehraufwand mit dem bestehenden Personalbestand abgedeckt werden kann oder nicht. Sollte eine externe Regie beigezogen werden müssen, wäre gemäss den Erfahrungswerten der COVID-Sessionen ausserhalb des Grossratsgebäudes mit wiederkehrenden Kosten für die Regie von 5250 Franken pro Session zu rechnen.

Grobkostenberechnung Simultanübersetzung Sessionen Grosser Rat (Minimal-Variante)				
bauliche Massnahmen (einmalig)		Betriebskosten (wiederkehrend)	pro Session (5 Halbtage)	pro Jahr
Medien-Technik		Dolmetscherkosten		
Ersatz (Ohnehin-Kosten)	CHF 200'000.00	Dolmetscherpersonal	CHF 24'000.00	CHF 144'000.00
Zusatzkosten	CHF 450'000.00	Koordination Dolmetscher	CHF 300.00	CHF 1'800.00
Einbau Dolmetscherkabinen		Übersetzungsdienst Standeskanzlei		
Einbaukosten	CHF 357'000.00	Transkription ital. und rom. Voten	CHF 5'000.00	CHF 30'000.00
weitere Fixpositionen		Betriebskosten Anlage (Mehrkosten)		
Vorbereitungsarbeiten	CHF 30'000.00	Technik-Betreuung (mind. erste paar Sessionen)	CHF 4'000.00	CHF 24'000.00
Baunebenkosten	CHF 18'000.00	Regie	CHF 5'250.00	CHF 31'500.00
Reserve	CHF 105'000.00			
Ausstattung	CHF 10'000.00			
Total bauliche Massnahmen (einmalig)	CHF 1'170'000.00	Total Betriebskosten (wiederkehrend)	CHF 38'550.00	CHF 231'300.00

Abbildung 3: Übersicht Grobkostenschätzung Minimal-Variante

VI. Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140)

A. Allgemeine Ausführungen

Mit der Umsetzung der Simultanübersetzung im Grossen Rat sind nicht unerhebliche wiederkehrende Kosten verbunden. Zudem fördert eine ausdrückliche Statuierung insbesondere bei der Wahl der Minimal-Variante die Transparenz. Schliesslich kann damit auch festgehalten werden, dass die Einführungsbestimmung nur Ordnungsvorschriftencharakter hat. Diese Gründe sprechen dafür, die Simultanübersetzung nicht bloss faktisch einzuführen, sondern mittels einer Rechtsnorm ausdrücklich zu regeln.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 33 Abs. 1

Aufgrund der doch eher komplexen Organisationsstruktur des Grossen Rats scheint es zielführend, eine klare Zuständigkeit für die Simultanübersetzung festzulegen. Kapitel 2. ORGANISATION enthält das Unterkapitel 2.5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG. Um die tatsächliche Zuordnung innerhalb der Standeskanzlei (wozu auch das Ratssekretariat gehört) möglichst offen und flexibel zu halten, ist eine Einordnung der Zuständigkeitsnorm in Art. 33 weitere Dienste zielführend.

Art. 58a (neu)

Da die Simultanübersetzung nur für die Sessionsdebatten (und ausdrücklich nicht auch für Kommissions-, Fraktionssitzungen u. ä.) gelten soll, ist die Norm systematisch im Kapitel 3. ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG anzubringen. Im Unterkapitel 3.2. BERATUNG sind die Wortmeldungen in 3.2.3. VOTEN ausdrücklich geregelt. Es erscheint zielführend, die neue Bestimmung am Schluss des Unterkapitels als neuer Art. 58a einzufügen.

Inhalt und Wortlaut orientieren sich einerseits an Beispielen aus anderen Kantonen mit Simultanübersetzungen in den Parlamenten. Andererseits sollen die Transparenz gefördert und der Ordnungsvorschriftencharakter betont werden.

Transparent ist die Norm dann, wenn klar festgehalten ist, in welche Sprachen simultan übersetzt wird; eine Bestimmung, wonach z.B. «die wichtigsten Übersetzungswege simultan gedolmetscht» werden, ist unklar, intransparent und birgt somit auch erhebliches Angriffs- und Konfliktpotenzial. Der Einschub «in der Regel» soll einerseits im Hinblick auf technische oder

andere Entwicklungen mehr Flexibilität bieten. Andererseits soll damit eine Grundlage geschaffen werden, um ausnahmsweise auf die Simultanübersetzung zu verzichten, wenn die Session ausserhalb des technisch bestens ausgerüsteten Grossratsgebäudes durchgeführt wird (Landsessionen) bzw. durchgeführt werden muss (beispielsweise pandemiebedingte Sessionen extra muros).

Mit dem Zusatz in Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Einföhrungsbestimmung nur Ordnungsvorschriftencharakter hat und daraus weder weitergehende (Übersetzungs-)Ansprüche abgeleitet werden können noch rechtliche Auswirkungen auf die Gültigkeit von Abstimmungen bei Übersetzungsfehlern oder technischen Problemen entstehen.

C. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 100) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

VII. Anträge

Aufgrund obiger Erwägungen unterbreitet die Vorberatskommission dem Grossen Rat folgende

Anträge:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Simultanübersetzung der Grossratsdebatten gemäss der Minimal-Variante ratsintern und im Live-Stream einzuföhren und die notwendigen baulich-technischen Massnahmen umzusetzen;
3. den Verpflichtungskredit für die baulichen-technischen Massnahmen der Einführung der Simultanübersetzung unter der Rubrik 1000 Grosser Rat als Einzelkredit von brutto 1,17 Million Franken (Kostenstand Februar 2022) zu genehmigen. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Baupreisindex für Hochbauten in der Schweiz. Dieser Kreditbeschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum;

4. der Regierung die operative Realisierung des Projekts und die Ausgabenkompetenz für die projektspezifischen 1,17 Millionen Franken zu übertragen;
5. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) zuzustimmen.

Namens der Vorberatungskommission
Der Präsident: *Gian Michael*
Der Sekretär: *Gian-Reto Meier-Gort*

Revisionsvorlage

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.140**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat³⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Vorberatungskommission vom 16. März 2022,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1

¹ Die Standeskanzlei stellt insbesondere folgende weitere Dienste zur Verfügung:

- d) **(geändert)** Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen;
- e) **(neu)** Simultanverdolmetschung der Grossratsdebatten.

Art. 58a (neu)

Simultanverdolmetschung

¹ Die Voten in deutscher, rätoromanischer und italienischer Sprache werden in der Regel simultan in die deutsche und italienische Sprache gedolmetscht.

² Allfällige Fehler oder ein teilweiser oder gänzlicher Ausfall der Simultanverdolmetschung haben keine rechtlichen Auswirkungen auf die zu beschliessenden Gegenstände.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. September 2023 in Kraft.

¹⁾ GRP 2005/2006, 818
²⁾ BR [110.100](#)
³⁾ BR [170.100](#)

Urden da gestiun dal Cussegl grond (UGCG)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	170.140
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la Constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la Lescha davart il Cussegl grond, suenter avair gi invista dal rapport da la cumissiun predeliberanta dals 16 mars 2022,

concluda:

I.

Il relasch "Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)" DG [170.140](#) (versiun dals 01-08-2019) vegn midà sco suonda:

Art. 33 al. 1

¹ La chanzlia chantunala metta cunzunt a disposiziun ils suandants ulteriurs servetschs:

- d) **(midà)** funcziunament e mantegniment dals indrizs dad EED;
- e) **(nov)** interpretaziun simultana da las debattas dal Cussegl grond.

Art. 58a (nov)

Interpretaziun simultana

¹ Ils votums tudestgs, rumantschs e talians vegnan per regla interpretads simultanain en tudestg ed en talian.

² Eventuals sbagls u ina interrupziun parziala u totala da l'interpretaziun simultana n'han naginas consequenzas giuridicas per las chaussas che ston vegnir concluidas.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da settember 2023.

Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **170.140**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio,
visto il rapporto della Commissione preparatoria del 16 marzo 2022,

decide:

I.

L'atto normativo "Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)" CSC [170.140](#) (stato 1 agosto 2019) è modificato come segue:

Art. 33 cpv. 1

¹ La Cancelleria dello Stato mette in particolare a disposizione i seguenti altri servizi:

- d) **(modificata)** l'esercizio e la manutenzione degli strumenti informatici;
- e) **(nuova)** l'interpretazione simultanea dei dibattiti in Gran Consiglio.

Art. 58a (nuovo)

Interpretazione simultanea

¹ Di norma gli interventi in lingua tedesca, romancia e italiana vengono interpretati in simultanea in lingua tedesca e italiana.

² Eventuali errori o un'interruzione parziale o totale dell'interpretazione simultanea non comportano effetti giuridici per gli oggetti sui cui deliberare.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° settembre 2023.

Auszug aus dem geltenden Recht

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. August 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat, nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

2. Organisation

2.5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Art. 33 Weitere Dienste

¹ Die Standeskanzlei stellt insbesondere folgende weitere Dienste zur Verfügung:

- a) Weibeldienst zur Bedienung des Grossen Rates und seiner Organe;
- b) Übersetzungsdienst;
- c) Informationsdienst;
- d) Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen.

3. Allgemeine Verfahrensordnung

3.2. BERATUNG

3.2.3. *Voten*

Art. 54 Diskussion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion. Vor Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt sie oder er das Wort den Berichterstattenden und Kommissionsmitgliedern. In der folgenden allgemeinen Diskussion wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist. Eine Ausnahme hiervon findet lediglich zugunsten von Berichterstattenden und Mitgliedern der Regierung statt.

² Will sich die Standespräsidentin oder der Standespräsident an der Diskussion beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 55 Anstandspflicht

¹ Bei aller Freiheit der Diskussion hat sich die oder der Sprechende aller ehrverletzenden Ausdrücke zu enthalten. Ein allfälliger Verstoß gegen diese Vorschrift soll von der Präsidentin oder dem Präsidenten sogleich gerügt werden (Ordnungsruf).

² Missachtet eine Rednerin oder ein Redner die Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt sich diese Person wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen, so kann ihr die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.

³ Erhebt die Rednerin oder der Redner Einspruch gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet der Rat. Bei fortgesetztem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Drittel der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 56 Redezeit

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsreferentinnen und -referenten und der Vertreterin oder des Vertreters der Regierung darf in der Regel keine Rednerin oder kein Redner länger als zehn Minuten und mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen.

² Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist darüber ohne weitere Diskussion abzustimmen. Stimmt der Rat mit Zweidrittelmehrheit zu, so erhalten nur noch bereits angemeldete Rednerinnen und Redner und die Mitglieder der Regierung das Wort. Artikel 57 bleibt vorbehalten.

³ Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einschränkungen kann der Rat mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Behandlung von Beschwerden.

⁵ Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu verlangen, Ordnungsanträge zu stellen oder auf eine persönliche Bemerkung zu antworten.

Art. 57 Schlusswort

¹ Ist die Diskussion erschöpft, so hat die Referentin oder der Referent der Kommission oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst die Vertreterin oder der Vertreter der Minderheit und hierauf die Vertreterin oder der Vertreter der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 58 Organisierte Debatte

¹ Für die Behandlung eines Geschäftes kann der Rat auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Debatte und die Wortmeldungen einschränken.

